

ihre Sonderrolle. Was nützt die Ausstellung seitens der Massen von Verlegerfirmen im neuen Riesenhaufe, wenn die Einkäufer nicht in entsprechend großer Zahl kommen? Man klagt, daß so viele bedeutende Verleger auf der Messe aus Platzmangel nicht ausstellen können, daß viele andere nicht genügend Ausstellungsraum besitzen und daß manche große Firmen nicht ausstellen wollen. Wir fragen darauf: Was nützt, geschäftlich gedacht, die Vermehrung der Aussteller den Ausstellern? Müßten aus den bisher noch mit dem Verkaufsergebnis leidlich zufriedenen Verlegern nicht ganz Unzufriedene werden? Der laufende Sortimentler bleibt an seine Bedarfsgrenze und an die Enge seines Geldbeutels gebunden. Er wird bei Vermehrung der Ausstellerfirmen im einzelnen noch kleinere Abschlüsse machen, oder nur eine kleinere Zahl von Verlegern mit seinen Einkäufen erfreuen. Wenn jetzt noch fehlende wichtige und große Verleger ausstellen, wird der Anreiz zum Besuche seitens der Käufer wohl größer werden, könnte man glauben und hoffen, aber diese Zugkraft allein reicht ganz gewiß noch nicht hin, das Messehaus mit der erforderlichen Zahl von Käufern zu füllen. Die vielzubielen Verleger haben in den letzten Wochen durch ihr Massensbombardement von Börsenblattanzeigen den Sortimentern ein Gruseln vor dem dicken Börsenblatt durch den Leib gejagt. Wo ist der Sortimentler, der die vielen Bücher und das viele »Zeug« zu bestellen vermöchte? Er kann nicht einmal diese vielen Anzeigen mit Aufmerksamkeit durchblättern. Nun denke man sich einmal die in den großen Messehausräumen sich auswirkenden Verlegermassen, losgelassen mit ihren »Kindern« groß und klein auf eine kleine Besucherzahl von einkaufenden Sortimentern!

Wir wollen mit unseren Ausführungen nicht bange machen, sondern wir möchten nur bezwecken, daß die Sortimenterschaft über diese wichtigen Fragen zur Meinungsäußerung veranlaßt wird, weil von ihrer Einstellung zur Messe das meiste abhängt*).

Um nicht da oder dort den Glauben auskommen zu lassen, daß wir uns mit diesen Darlegungen gegen die Büchermesse aussprechen wollen, führen wir folgendes an: Seit Bestehen der Bugramesse ist unsere Firma Kojeninhaberin, und jetzt haben wir uns auch als Anteilnehmer für den Messehaus-Neubau gemeldet.*

*

Das letzte Schreiben leitet zu dem Plan des Deutschen Buchgewerbevereins zu Leipzig über, mit dem er in einer vierseitigen Beilage zum Börsenblatt Nr. 281 an die Öffentlichkeit getreten ist. Es gilt, ein geräumiges Messehaus für die jetzigen Messeausstellungen und für eine Dauerausstellung des gesamten Buchgewerbes zu errichten. Der Plan scheint sehr wohl geeignet, ein gutes Teil der ganzen Messefragen des Buchhandels zu lösen und viele bisher berechnete Klagen für die Zukunft auszuschalten.

Der neu zu errichtende Bugra-Messepalast soll gegenüber dem Buchgewerbehaus und dem Deutschen Buchhändlerhaufe, Ecke Plato- und Hospitalstraße, zu stehen kommen. Das Gelände bildet die Fortsetzung des alten Johannisfriedhofes und wird zurzeit von der Werkstätte für Arbeitslose benutzt. Es liegt inmitten des graphischen Zentrums von Leipzig und ist vom Stadttinnern aus auf dem Wege zur Technischen Messe bequem zu erreichen. Der Baukostenaufwand wird mit etwa 2 Millionen Goldmark veranschlagt, wobei das Gelände selbst vom Rat der Stadt Leipzig unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müßte. Das Gebäude soll die Bugra-Messe des Deutschen Buchgewerbevereins mit ihren Büchern, Notizen und Kunstblättern, sowie die jetzt im Buchgewerbehaus veranstaltete Bugra-Maschinenmesse mit ihren Maschinen, Materialien, Farben, Schriften usw., vor allem aber auch die Erzeugnisse der Druckmaschinenfabrikanten aufnehmen. Insgesamt wird der neue Bugra-Messepalast folgende Abteilungen enthalten:

* Auch die Schriftleitung des Börsenblattes bittet um recht zahlreiche Meinungsäußerungen aus Sortimenterkreisen. Unsere Bitte werden wir zu Beginn des neuen Jahres wiederholen, da jetzt der Sortimentler zu sehr beschäftigt ist.

Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Graphische Kunstanstalten, Druckereien, Klischeeherstellung, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Offsetdruck usw., Graphische Reklameerzeugnisse, Buchbindereien, Papiere; Rotationsmaschinen, Schnellpressen, Offsetpressen, Stein- und Druckpressen, Ziegeldruckpressen, Anlegeapparate, Schneide-, Heft- und Falzmaschinen, Papierverarbeitungs-Maschinen, Liniermaschinen, überhaupt alle Maschinen für das gesamte graphische Gewerbe, Schriften, Farben, Bronzen sowie sämtliche Hilfsmaschinen und Materialien für Buch-, Stein- und Offsetdruck sowie Buchbinderei, Photographie.

Ohne heute auf den Gesamtplan des Bugra-Messepalastes näher einzugehen, darf gesagt werden, daß er gerade zu einer Zeit kommt, in der es gilt, Leipzigs Ruf als Messe- und Bücherstadt aufs neue zu festigen und zu stärken. Der Bugra-Messepalast bildet den folgerichtigen Schlußgedanken der vor zehn Jahren in Leipzig veranstalteten Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik. Es ist das Verdienst der Geschäftsleitung und insbesondere des Vorstandes des Deutschen Buchgewerbevereins, des Herrn Geheimrats Dr. Volkman, abermals, wie schon im Jahre 1914, den Anstoß zu einer der Bücherstadt Leipzig würdigen Unternehmung gegeben zu haben. Und es ist zu hoffen, daß der an die Firmen der graphischen Gewerbe Deutschlands ergangene Aufruf zur finanziellen Unterstützung der Errichtung des Bugra-Messepalastes auf fruchtbaren Boden fällt.

Der Wechsel als Zahlungsmittel.

Der Wechsel, der in der Inflationszeit so ziemlich von der Bildfläche verschwunden war, tritt jetzt, zur Zeit der Geld- und Kreditnot, wieder mehr und mehr in den Verkehr. Leider herrschen über die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten und Anwendungen dieser Zahlungsweise im Geschäftsleben oft viel Unklarheiten. Besonders viel wird gegen das Wechselstempelgesetz verstoßen. Die Wechsel sind oftmals gar nicht, andere wieder zu wenig versteuert. Bei manchen fehlt wieder der Ergänzungswechselstempel. Da jede Behörde, wie die Post, die Gerichtsbeamten usw., jeden Verstoß gegen dieses Gesetz (§ 26 des Wechselstempelgesetzes) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen hat, so setzt sich jeder an dem Wechsel Beteiligte, wie Aussteller, Girant, Bezogene usw., einer Zollstrafe aus, die teils sehr erheblich ist. Zurzeit beträgt sie den fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Summe.

Wie schützt man sich nun vor dieser Unannehmlichkeit?

Am besten dadurch, daß man stets, auch als Girant, den Wechsel auf die Berechnung der Stempelabgabe nachprüft. Entdeckt man hierbei ein Versehen des Vordermannes in dieser Hinsicht, so tut man gut, den Wechsel selbst vor Weitergabe nachzuversteuern. Viele Wechsel sind auch nicht vorschriftsmäßig als Wechsel nach der Wechselordnung behandelt. Jeder Wechsel muß nämlich die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels besitzen. Fehlt auch nur eines dieser formellen Erfordernisse, so verliert der Wechsel seine Gültigkeit als Wechsel. (Artikel 4 der Wechselordnung.) Zu diesen wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehören nun:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel,
2. die Angabe der zu zahlenden Summe,
3. der Name der Person oder die Firma, an welche gezahlt werden soll (der Remittent, Ordre eigene),
4. die Angabe der Zahlungszeit,
5. die Unterschrift des Ausstellers (Name oder Firma),
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahr der Ausstellung,
7. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll,
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

Zu beachten ist ferner, daß bei Angabe der Geldsumme die genaue Bezeichnung der Geldsorte erforderlich ist. Ungenügend ist die Angabe der zu zahlenden Summe, z. B. in Goldmark. Am häufigsten wird bei Benutzung von vorgedruckten Wechsel formularen der Remittent, die Person, an wen gezahlt werden soll (Ordre meiner eigenen), weggelassen. Für die Zahlungszeit kommt nur eine Zeit für die gesamte Geldsumme in Betracht. Diese Zahlungszeit kann auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (bei Vorzeigung) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato gestellt sein. Ein sogenannter Nachsichtwechsel muß aber, ehe er z. B. der Post zur Einziehung bzw. Protestierung übergeben wird, angenommen sein, und zwar unter Angabe des Datums. Die Feststellung dieser ersten Vorzeigung kann